



Gemeinde
Dellach
im Drautal

AMTSSTUNDEN

MONTAG BIS 07:30 - 12:00
DONNERSTAG 13:00 - 17:00
MITTWOCH ab 6:00
FREITAG 07:30 - 12:00

dellach-drau.at

GZ: GR 005-SI-2023-1210-00029

Niederschrift

über die Sitzung des

Gemeinderates

05/2023

der Gemeinde Dellach im Drautal am

Donnerstag, den 12. September 2023

mit Beginn um 19:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 06.09.2023 durch Einzelladung (**Anlage A**).

A n w e s e n d :

BGM	Pirker Johannes	Vorsitzender
VBGM	Gatterer Johann	GR-Mitglied
GV	Kahn Hannes	GR-Mitglied
GR ⁱⁿ	Hartlieb Gertraud, BA	GR-Mitglied
GR	Dir. Resei Franz	GR-Mitglied
GR	Wernisch Philipp	GR-Mitglied
GR	Moser Daniel	GR-Mitglied
GR	Forster Bruno	GR-Mitglied
GR ⁱⁿ	Breitegger Aleksandra	GR-Mitglied
GR	Steiner Udo	GR-Mitglied
GR	Stauder Renè	GR-Mitglied
GR	Scheer Bernd	GR-Mitglied
GRER	Tiefnig Gerwig	Ersatzmitglied
GRER	Neuwirth Thomas	Ersatzmitglied
GRER	Ortner Hannes	Ersatzmitglied
AL	Weneberger Hermann	Amtsleitung
FV	Angerer Christina	Finanzverwalterin
SB	Resei Kerstin	Schriftführerin

A b w e s e n d :

VBGM	Brandstätter Harald	GR-Mitglied	entschuldigt
GR	Oberhauser Peter	GR-Mitglied	entschuldigt
GR	Oberdorfer Reinhold	GR-Mitglied	entschuldigt

Die Sitzung war öffentlich!

Die Sitzung war beschlussfähig!

Tagesordnung	
1	Bestellung der Niederschriftsfertiger
2	Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses am 24.08.2023
3	Änderung der Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren
4	Änderung der Verordnung über die Ausschreibung von Kanalgebühren
5	Beschluss Finanzierung Gemeindeanteil Asphaltierung Drauradweg
6	Vereinbarung über Betrieb der Kindertagesstätte mit der AVS
7	Vereinbarung über die Bereitstellung von Mittagessenpaketen für die Ganztagesbetreuung
8	Abtretung von Teilflächen an das Öffentliche Gut im Bereich der Straßenanlage Nr. 0019 „Verbindungsstraße Stein“

Nicht öffentlich

--	--

Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die zur Sitzung beigezogenen Bediensteten der Gemeinde. Er eröffnet die Gemeinderatssitzung um 19:00 Uhr und erklärt die Beschlussfähigkeit des Gremiums.

Weiters erklärt er, dass die Ladung zur Sitzung schriftlich und persönlich per Letterlink unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Gemeinderatsmitglieder erfolgte und die Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel und Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage kundgemacht wurde. Er teilt auch mit, dass schriftliche Anfragen nicht vorliegen, weshalb eine Fragestunde nach § 46ff K-AGO nicht anzuberaumen war.

Im Anschluss gibt der Vorsitzende bekannt, dass folgende Gemeinderatsmitglieder an der Teilnahme der Sitzung verhindert sind und als entschuldigt gelten: Vzbgm. Brandstätter Harald, GR Oberdorfer Reinhold und GR Oberhauser Peter. Weiters stellt der Vorsitzende fest, dass die Gemeinderatersatzmitglieder Ortner Hannes, Tiefnig Gerwig und Neuwirth Thomas an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen.

1	Bestellung der Niederschriftsfertiger
---	---------------------------------------

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden GR Stauder Renè und GRER Ortner Hannes als Fertiger für die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 12.09.2023 bestellt.

2	Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses am 24.08.2023
---	--

GR Scheer Bernd verliest die Niederschrift über die Kontrollausschusssitzung vom 24.08.2023 (*Anlage B zur Niederschrift*). Anschließend bittet er um Beantwortung nachstehender Punkte, welche in der Kontrollausschusssitzung besprochen wurden:

- *Nachweis Nutzung Wan Dorfplatz / Camping*
- *Mögliche Kostenersparnis durch Ankauf eines eigenen Dieseltanks im Bauhof*
- *Mitgliedsbeitrag an die FH-Kärnten (Spittal/Dr.)*
- *Ankauf Fugenschneider im Bauhof*
- *Vertrag mit der Kelag zur Stromlieferung*
- *Rücklage zur Finanzierung des investiven Vorhabens „Infrastrukturmaßnahmen Schmelz/Draßnitzdorf“*
- *Drohnenbefliegung für die lt. Forstgesetz verpflichtenden Wildbachbegehungen*

Nachdem diese Punkte eingehend erörtert wurden, nimmt der Gemeinderat der Gemeinde Del-lach den Bericht ohne Einwand zur Kenntnis.

3	Änderung der Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren
---	---

Sachverhalt:

FV Angerer erklärt, dass eine Erhöhung der Wassergebühren notwendig ist, um kostendeckend zu wirtschaften. In der Gemeinderatssitzung vom 06.07.2023 wurde bereits über eine Anpassung der Wasserbezugsgebühren für die Jahre 2023 bis 2025, in Höhe von 3% jährlich beraten. Heute gilt es die Änderung der Verordnung für die genannten Jahre zu beschließen.

Der Entwurf der Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren wurde an die Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung übermittelt. In diesem Zusammenhang verweist die Finanzverwalterin auf das Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, Unterabteilung „Rechtliche Gemeindeaufsicht und Abteilungsmanagement“ (Bearbeiterin Dr. Maria Krenn), Zahl: 03-SP68-20/5-2023 vom 14.08.2023 und bringt den Gemeinderatsmitgliedern den Inhalt dieses Schreibens zur Kenntnis. In diesem Schreiben wird ua. auf die maßgebliche Rechtslage und auf den beabsichtigten Gebührensatz eingegangen und auf formelle Bestimmungen hingewiesen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Abgabensätze für die kommenden Jahre stufenweise so anzupassen sind, dass dem Ergebnis des Kärntner Gebührenkalkulationsmodells – K-GKM (Wasser) in den nächsten Jahren Rechnung getragen wird.

Der Gebührensatz über die Höhe der Bereitstellungsgebühr wird inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% wie folgt vorgeschlagen:

Vom 01.10.2023 bis 30.09.2024:	41,20 Euro
Vom 01.10.2024 bis 30.09.2025:	42,44 Euro
Ab dem 01.10.2025:	43,71 Euro

Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten. Der Gebührensatz über die Höhe der Benützungsgebühr wird inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% wie folgt vorgeschlagen:

Vom 01.10.2023 bis 30.09.2024:	1,12 Euro
Vom 01.10.2024 bis 30.09.2025:	1,16 Euro
Ab dem 01.10.2025:	1,19 Euro

Bgmst. Pirker ersucht Amtsleiter Weneberger eine Stellungnahme zum vorgelegten Verordnungsentwurf abzugeben. Dieser hält eingangs fest, dass die Kompetenz zur Festlegung der Gebühren alleinig beim Gemeinderat liegt. Jedoch gibt es für die Betriebe marktbestimmter Tätigkeit (Müll, Wasser und Kanal) vom Gemeinderat beschlossenen Statute, wonach die bestellten Betriebsleiter für den operativen Bereich zuständig sind und die Verantwortung für die Einhaltung der Sach- und Formalziele tragen. Im § 38 des Ktn. Gemeindehaushaltsgesetzes ist zudem festgehalten, dass in den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit Zahlungsmittelreserven (Rücklagen) für die Instandsetzung und Erneuerung dieser Einrichtungen anzusammeln sind.

In Hinblick auf die massiv gestiegenen Sach- und Personalkosten und erheblich gestiegenen Zinsaufwendungen, werden von Seiten der Betriebsleitung Bedenken vorgebracht, dass es mit der nur geringen Gebührenanhebung für die nächsten 3 Jahre nicht möglich sein wird, Zahlungsmittelreserven in jenem Ausmaß anzusammeln, um die für in den nächsten Jahren notwendigen Sanierungen, Reinvestitionen und Quellerschließungen im Betrieb Wasserversorgung finanzieren zu können. Dies würde dann dazu führen, dass in weiterer Folge die Gebühren sprunghaft erhöht werden müssten. Falls die Verordnung so beschlossen wird, wie sie im Entwurf vorliegt, wird vorgeschlagen, dass sich der Gemeinderat trotzdem schon im nächsten Jahr wieder mit der Gebührengestaltung beschäftigen soll. Weiters wird empfohlen, den schon länger nicht mehr veränderten Wasseranschlussbeitrag anzupassen.

Im Anschluss werden noch offene Fragen der Gemeinderatsmitglieder zum Gebührenhaushalt beantwortet.

Beschluss:

Im Namen des Gemeindevorstands stellt der Vorsitzende den Antrag an den Gemeinderat, nachstehende Verordnung über die Ausschreibung der Wasserbezugsgebühren zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 23. September 2023, Zl. 8500-1/2023, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Dellach im Drautal werden von der Gemeinde Dellach im Drautal Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

- (4) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Dellach im Drautal ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

§ 4

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr beträgt pro Grundstück, baulicher Anlage oder Bauwerk inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- a) vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024: 41,20 Euro
- b) vom 1. Oktober 2024 bis 30. September 2025: 42,44 Euro
- c) ab dem 1. Oktober 2025: 43,71 Euro.

§ 5

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (3) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 6

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- a) vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024: 1,12 Euro
- b) vom 1. Oktober 2024 bis 30. September 2025: 1,16 Euro
- c) ab dem 1. Oktober 2025: 1,19 Euro.

§ 7

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Dellach im Drautal angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **30. September** jeden Kalenderjahres).

- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9 Teilzahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Jänner, April und Juli; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. Oktober 2023** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 13. September 2022, Zl. 8500-1/2022, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4	Änderung der Verordnung über die Ausschreibung von Kanalgebühren
---	--

Auch die Kanalgebühren müssten angepasst werden, um weitere Rücklagen für den Kanalhaushalt bilden zu können.

Es wird vorgeschlagen, den jährlichen Gebührensatz für die Höhe der Bereitstellungsgebühr pro Objekt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% wie folgt festzulegen:

Vom 01.10.2023 bis 30.09.2024:	144,20 Euro
Vom 01.10.2024 bis 30.09.2025:	148,53 Euro
Ab dem 01.10.2025:	153,00 Euro

Der Gebührensatz über die Höhe dieser Benützungsgebühr wurde inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% wie folgt vorgeschlagen:

Vom 01.10.2023 bis 30.09.2024:	2,58 Euro
Vom 01.10.2024 bis 30.09.2025:	2,65 Euro
Ab dem 01.10.2025:	2,73 Euro

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag auf Beschluss der Verordnung über die Ausschreibung von Kanalgebühren, welche ebenfalls mit 01.10.2023 in Kraft treten soll:

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 23. September 2023, Zl. 8510-1/2023, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Dellach im Drautal werden von der Gemeinde Dellach im Drautal Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.*
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.*
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.*
- (4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Dellach im Drautal ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.*

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.*

§ 4

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr beträgt pro Gebäude inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- a) vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024: 144,20 Euro*
- b) vom 1. Oktober 2024 bis 30. September 2025: 148,53 Euro*
- c) ab dem 1. Oktober 2025: 153,00 Euro.*

§ 5

Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.*
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser; 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 m³ Abwasser gleichgestellt.*
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein*

Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.

(4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 6

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- a) vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024: 2,58 Euro
- b) vom 1. Oktober 2024 bis 30. September 2025: 2,65 Euro
- c) ab dem 1. Oktober 2025: 2,73 Euro.

§ 7

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Dellach im Drautal angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **30. September** jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9

Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Jänner, April und Juli; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. Oktober 2023** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 13. September 2022, Zl. 8510-1/2022, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5	Beschluss Finanzierung Gemeindeanteil Asphaltierung Drauradweg
---	--

Sachverhalt:

Bgm. Johannes Pirker berichtet, dass die Asphaltierungsarbeiten am Radweg R1 von der Steiner Landesstraße Richtung Westen auf einem Streckabschnitt von einem Kilometer, abgeschlossen seien. Ein Drittel der anfallenden Kosten sind, wie in der Gemeinderatssitzung vom 23.11.2022 beschlossen, von der Gemeinde Dellach im Drautal getragen.

Da das Betriebsgelände der Fa. Krenn über den zu asphaltierenden Teil des Radweges erschlossen wird, gab es seitens Herrn Bgm. Wolfgang Krenn die Zusage, sich mit einem Beitrag an den Kosten zu beteiligen.

Finanzierungsaufstellung geschätzte Kosten Asphaltierung Radweg

	Ausgaben	Aufteilung
geschätzte Kosten Bauteil01 brutto	€ 141.000,00	
Kostenanteil Land Kärnten 2/3 BT01		€ 94.000,00
Kostenanteil Gemeinde Dellach im Dr. 1/3 BT02		€ 47.000,00
geschätzte Kosten Bauteil02 100 % Gde. Brutto	€ 15.000,00	
Gesamt brutto	€ 156.000,00	

Aufteilung Ausgaben Gemeinde Dellach i.Dr.:

	Ausgaben	Einnahmen
Kostenanteil Gemeinde Dellach im Dr. brutto (€ 47.000 + € 15.000)	€ 62.000,00	
BZ-Mittel i.R. 2023		€ 43.666,60
Fonds Wasserkraftregion 2023 *		€ 18.333,40
	€ 62.000,00	€ 62.000,00

Beschluss über Finanzierung - BZ-Mittel i.R. Bindung von € 43.700

* bereits beschlossen GR - Sitzung 06.07.2023

Beschluss:

Nachdem keine weiteren Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen, stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat, die BZ-Mittel i.R. 2023 in Höhe von € 43.700,- für die Asphaltierungsarbeiten am Radweg R1, Steiner Landesstraße Richtung Irschen, zu beschließen.

6	Vereinbarung über Betrieb der Kindertagesstätte mit der AVS
---	---

Sachverhalt:

Seit 28.08.2023 wird die ehemalige Kinderbetriebsstagesstätte am Standort Dellach 19, 9772 Dellach im Drautal als Kindertagesstätte (KiTa) weitergeführt. Dafür ist eine neuerliche Vereinbarung abzuschließen.

Träger dieser Kindertagesstätte bleibt die Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS).

AL Weneberger erläutert, dass die Mustervereinbarung seitens der Steuerberatung inhaltlich geprüft und die Änderungsvorschläge im Vertrag gelb hervorgehoben wurden. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, die Kündigungsfrist wird mit 12 Monaten festgelegt.

Inhaltlich wurden sämtliche Rechte und Pflichten der beiden Vertragspartner festgehalten. Wesentliche Punkte wie Leistungen, Räumlichkeiten und Instandhaltung, Öffnungszeiten sowie Finanzierung sind ausführlich dargestellt.

GR-Mitglied Stauder Renè erkundigt sich, ob die Sponsorenverträge mit den beiden Dellacher Firmen weiterhin bestehen bleiben. Bgm. Pirker antwortet, dass die Firmen bereits ihre Zusage zu den Sponsorenverträge erteilt haben

Kahn Hannes möchte zudem wissen, wie lange die Kindertagesstätte am derzeitigen Standort - aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben - verbleiben kann. Bgm. Pirker informiert, dass die Kindertagesstätte provisorisch für zwei Jahre am Standort Dellach 19 weitergeführt werden kann. Ein Architekt wurde bereits beauftragt, das Gebäude und die möglichen zukünftigen Standorte zu begutachten.

Beschluss:

Sodann bringt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag ein, die nachstehende Vereinbarung zwischen der Gemeinde Dellach im Drautal und der AVS über den Betrieb der Kindertagesstätte auf unbestimmte Zeit abzuschließen. (Anlage C)

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung der Vereinbarung mit der AVS über den Betrieb der Kindertagesstätte wird auch das Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art der Kindertagesstätte zur Beratung durch den Gemeinderat vorgelegt.

Beschluss:

Nach kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig das vorliegende Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art „Kindertagesstätte“ anzunehmen. (Anlage D)

7	Vereinbarung über die Bereitstellung von Mittagessenpaketen für die Ganztagesbetreuung
---	--

Die Mittagessen-Verpflegung der Ganztagesbetreuungseinrichtungen (Kita, Kindergarten und Nachmittagsbetreuung) in Dellach wird zukünftig vom „TREFF.Berg“ übernommen, weshalb eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Dellach und der Gemeinde Berg im Drautal abzuschließen ist.

Für das Schul- und Kindergartenjahr 2023/24 ergeben sich folgende Preise:

KiTa + Betreuer	€ 5,70 inkl. Umsatzsteuer / je Mittagessenpaket
GTK / GTB + Betreuer	€ 6,30 inkl. Umsatzsteuer / je Mittagessenpaket
Extern:	€ 7,30 inkl. Umsatzsteuer / je Mittagessenpaket

Gemeinderatsmitglied Hartlieb Gertraud erkundigt sich, welche Kosten für die Lieferung dieser Mittagspakete anfallen. Bgm. Pirker gibt an, dass die Essenslieferung für Volksschule, Kindergarten und Kinder-Tagesstätte pro Tag € 46,- inkl. MwSt. angeboten wurde. Der Auftrag wurde in der Gemeindevorstandssitzung am 05.09.2023 an die Firma Lohnunternehmen Wolfgang Krenn vergeben.

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, die Vereinbarung über die Bereitstellung von Mittagessenpaketen für die Ganztagesbetreuung zwischen der Gemeinde Dellach im Drautal, vertreten durch Bürgermeister Johannes Pirker und der Gemeinde Berg im Drautal, vertreten durch Bürgermeister Wolfgang Krenn, für das Schuljahr 2023/24 zu unterzeichnen. (Anlage E)

8	Abtretung von Teilflächen an das Öffentliche Gut im Bereich der Straßenanlage Nr. 0019 „Verbindungsstraße Stein“
---	--

Sachverhalt:

Bürgermeister Johannes Pirker informiert, dass im Bereich des Objektes Hoppe, der Grenzverlauf zur vorbeiführenden Verbindungsstraße Nr. 0019 „Stein“ nicht mit dem tatsächlichen Verlauf der Straße übereinstimmt. Nachdem vom angrenzenden Grundeigentümer eine Grenzvermessung vorgenommen wurde, soll in diesem Rahmen die Grundstücksgrenze an den tatsächlichen Straßenverlauf angepasst werden.

Anhand des Lageplanes verdeutlicht der Vorsitzende die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI. Harald Assam – DI. Reinhold Görzer, 9900 Lienz, Am Haidenhof 35, vom **20.07.2023, GZ: 5414/1**, wonach laut Gegenüberstellung V 408 der gegenständlichen Urkunde das Trennstück 1 von 11 m² unentgeltlich in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil einer öffentlichen Straße erklärt werden sollen.

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal den einstimmigen Beschluss aufgrund der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI. Harald Assam – DI. Reinhold Görzer, 9900 Lienz, Am Haidenhof 35, vom 20.07.2023, GZ: 5414/1 (GFN: 739/2023/73) das Trennstück 1 dem Gemeingebrauch zu widmen und ins Öffentliche Gut der Gemeinde Dellach im Drautal zu übernehmen.

Die beabsichtigte Übernahme der laut Planurkunde ausgewiesenen Teilflächen als Bestandteil der Verbindungsstraße Nr. 0019 – „Stein“ war vom 21.07.2023 bis 18.08.2023 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind keine Einwände eingelangt.

Der Gemeinderat erklärt, dass die ausgewiesenen Trennstücke für die Herstellung der Straßenanlage erforderlich sind und stimmt der Verbücherung der gegenständlichen Übernahmen nach den Sonderbestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetzes für Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen zu.

Nach Beschlussfassung über TOP 8 schließt der Bürgermeister den offiziellen Teil der Gemeinderatssitzung um 20:15 Uhr.

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 12.09.2023 umfasst im öffentlichen Teil 11 Seiten und die Seite 12 „Berichte“ sowie die Anlagen A) bis E).

Der Vorsitzende:


.....
Bgm. Pirker Johannes

Der Niederschriftfertiger:


.....
GR Stauder René

Der Niederschriftsfertiger:


.....
GRER Ortner Hannes

Die Schriftführerin:


.....
Reser Kerstin

Berichte der Gemeinderatsmitglieder:

Bgm. Johannes Pirker:

- informiert, über den Beginn der Verbauungsarbeiten Gießgraben – Landesstraße neu
- weist darauf hin, dass die Kostenschätzung für die ASZ-Überdachung vorliegt und die Aufteilung mit der Gemeinde Berg abgeklärt wurde
- gibt bekannt, dass die wasserrechtliche Verhandlung und die Vorstellung des Projektes „Verbauung Kirchbach“ am im Oktober stattfinden soll
- informiert über die neuerliche Kundmachung des Teilbebauungsplanes Ebenberger Gründe
- informiert, über die Fertigstellung der neuen Urnenanlage am Friedhof und die Preiserhöhung der Pultsteine
- berichtet über den aktuellen Stand zum Bürgerbeteiligungsprozess beim ehem. Spar – Hecher Areal und informiert über den nächsten Workshop mit der Jugend am Freitag, 15.09.2023
- informiert über die anstehenden eisenbahnrechtlichen Verhandlungen für die Eisenbahnkreuzungen im Gemeindegebiet
- berichtet über den aktuellen Stand zum Glasfaserausbau
- informiert über eine Personaländerung in der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH

GR Stauder Renè:

- erkundigt sich, wie die Saison im Restaurant am Waldbad mit dem neuen Pächter verlief
- fragt nach, ob die Gemeinde über den geplanten Schranken im Draßnitztal in Kenntnis gesetzt wurde

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, beendet der Vorsitzende Bgm. Johannes Pirker die Sitzung um 20:45 Uhr.

Der Vorsitzende:

Der Niederschriftfertiger:

Der Niederschriftsfertiger:

Die Schriftführerin:



Bgm. Pirker Johannes



GR Stauder Renè



GRER Ortner Hannes



Rese Kerstin